

RS UVS Kärnten 1993/01/26 KUVS-K1-1134/1/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1993

Rechtssatz

Wird durch die erstinstanzliche Beschlagnahme und ein Verfallserkenntnis der beschlagnahmte und für verfallen erklärte Gegenstand nicht näher bezeichnet, so daß der Gegenstand identifizierbar ist, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat - soweit dieser eine unverwechselbare Beschreibung des Gegenstandes, etwa durch Anführung einer Seriennummer, nicht nachholen kann - das Verfallserkenntnis zu beheben.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at